

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht – zum Stand der Reformen –

Professor Dr. Burkhard Küstermann, LL.M.

Gliederung

- **Reform des Stiftungsrechts**
- **Reform des Gemeinnützigkeitsrechts**

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen**
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

I. Grundlagen

- Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrecht" für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
- Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020
- Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (vom 28.09.2020)
- Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen (Stiftungsposition 10/2020)
- Hamburger Erklärung zur Stiftungsrechtsreform

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille**
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

II. Stifterwille

1. Reformvorschlag

§ 83 Abs. 3 BGB Stiftungsverfassung und Stifterwille (Ref-E)

Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Aufsicht über die Stiftung den **bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen des Stifters** zu beachten.

II. Stifterwille

2. Bewertung durch den BVDS

Bewertung BVDS:

- Regelung führt zu erheblichem Rückschritt gegenüber Status quo/
Regelung schränkt Handlungsfähigkeit der Organe über Gebühr ein
- maßgeblich sollte nicht historischer Stifterwillen bei Stiftungserrichtung
sein sondern „**mutmaßlicher Stifterwillen**“
- ➔ ermöglicht **Fortentwicklung** des Stifterwillens
in Anbetracht wesentlich geänderter Umstände über die Jahre
der Stiftungstätigkeit hinweg
- ➔ es besteht dringendes Bedürfnis, **Stifterwillen zu Lebzeiten**
bei Auslegung des Stifterwillens zu berücksichtigen
(z.B. durch Änderungsrecht oder zumindest Anhörung)

II. Stifterwille

3. Abweichen von gesetzlichen Regelungen

§ 83 Abs. 2 BGB Stiftungsverfassung und Stifterwille (Ref-E)

Durch die Satzung kann von den Vorschriften dieses Untertitels nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck**
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

III. Stiftungszweck

§ 82 Satz 1 BGB Anerkennung der Stiftung (Ref-E)

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, **es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden.**

- weiterhin jeder erlaubte gemeinnützige/privatnützige Zweck
- Anerkennung steht unter Gemeinwohlvorbehalt, der zugleich Zweckänderungs- sowie Aufhebungsgrund darstellt

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen**
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

IV. Stiftungsvermögen

1. Reformvorschlag (1)

§ 83b Stiftungsvermögen (Ref-E)

- (1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem **Grundstockvermögen** und ihrem **sonstigen Vermögen**. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen nur aus sonstigem Vermögen.
- (2) (vgl. nächste Folie →)

IV. Stiftungsvermögen

1. Reformvorschlag (2)

§ 83b Stiftungsvermögen (Ref-E)

- (1) (vgl. Folie zuvor ←)
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
 1. das **gewidmete Vermögen**,
 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (**Zustiftung**), und
 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen **bestimmt** wurde.

Zu Grundstockvermögen wird auch alles, was die Stiftung **als Ersatz** für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines zum Grundstockvermögen gehörenden Gegenstands oder **durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt**, soweit es sich dabei nicht um Nutzungen des Grundstockvermögens oder Ersatz für solche Nutzungen handelt.

IV. Stiftungsvermögen

1. Reformvorschlag (3)

§ 83c Abs. 1 Verwaltung des Grundstockvermögens (Ref-E)

Der Stiftungszweck darf **nur mit den Nutzungen des Grundstockvermögens** erfüllt werden. **Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.**

IV. Stiftungsvermögen

2. Bewertung BVDS

Bewertung BVDS

- es fehlt Konkretisierung des Kapitalerhalts (nominal – real – Bestandserhalt?)
- strenge Regeln der Surrogation und zum Verbrauch der Umschichtungsgewinne sind praxisfremd
- **Forderung:** grundsätzliche Zulässigkeit der Nutzung von Umschichtungsgewinnen zur Zweckverwirklichung

Empfehlung: entsprechende Satzungsänderung prüfen!

IV. Stiftungsvermögen

3. Verbrauchsstiftung – Reformvorschlag (1)

§ 80 Abs. 1 Satz 2 BGB (Ref-E)

Die Stiftung kann auf unbestimmte Zeit oder für einen **bestimmten** Zeitraum errichtet werden, innerhalb dessen ihr **gesamtes Vermögen** zur Erfüllung ihrer Zwecke **zu verbrauchen** ist (Verbrauchsstiftung).

IV. Stiftungsvermögen

3. Verbrauchsstiftung – Reformvorschlag (2)

§ 81 Abs. 2 Stiftungsgeschäft (Ref-E)

Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:

1. die **Festlegung des Zeitraums**, für den die Stiftung errichtet wird,
und
2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den **vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens** während des Zeitraums, für den die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.

IV. Stiftungsvermögen

3. Verbrauchsstiftung – Bewertung

Bewertung

- Regelung über Befristung der Stiftung sowie über Verwendung des Vermögens entspricht **bisheriger Verwaltungspraxis**
- nach Ablauf der satzungsmäßig bestimmten Zeit ist Verbrauchsstiftungen zwingend aufzulösen
(= **unflexible Gestaltung**)

IV. Stiftungsvermögen

4. Umwandlung in Verbrauchsstiftung (1)

Umwandlung in Verbrauchsstiftung, § 85 Abs. 1 Satz 3 (Ref-E)

Umwandlung einer auf Ewigkeit errichteten Stiftung in Verbrauchsstiftung möglich, wenn

- dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks **endgültig unmöglich** ist **und**
- gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann

IV. Stiftungsvermögen

4. Umwandlung in Verbrauchsstiftung (2)

Bewertung BVDS

- Voraussetzungen zu eng
- viele kleine Stiftungen vegetieren vor sich hin, da Stiftungsaufsichten Zweckverwirklichung nicht als endgültig unmöglich einstufen, selbst wenn nur noch geringe Erträge vorhanden sind
- Suche nach Nachfolgern für die Stiftungsgremien wird immer schwerer
- gerade Stiftenden zu Lebzeiten sollte Möglichkeit gegeben werden, Stiftung auf Ewigkeit in Verbrauchsstiftung umzuwandeln (insbes. bei „wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse“)

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation**
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

V. Stiftungsorganisation

1. Grundlagen

§ 84 Stiftungsorgane (Ref-E)

- (1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. **Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.** Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

V. Stiftungsorganisation

2. fehlende Organmitglieder

Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, § 84 c (Ref-E)

- Möglichkeit der Notbestellung durch Amtsgerichte soll ersetzt werden durch Befugnisse der nach **Landesrecht zuständigen Behörde**
- **alternativ:** zeitweilige Beschränkung der Anzahl der Organmitglieder oder Ausstattung mit Mehrstimmrechten
- Tätigwerden auf Antrag oder von Amts wegen

V. Stiftungsorganisation

3. Haftung der Organmitglieder (1)

§ 84 a Abs. 3 Rechte und Pflichten der Organmitglieder (Ref-E)

Das Mitglied eines Organs, das seine Pflichten schuldhaft verletzt, ist der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Der Stifter kann in der Errichtungssatzung die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung beschränken.

V. Stiftungsorganisation

3. Haftung der Organmitglieder (2)

Haftungsgrundlage, § 84a Abs. 3 Satz 1 (Ref-E)

- spezielle Anspruchsgrundlage für die Haftung von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung

Business Judgement Rule, § 84a Abs. 3 Satz 2 (Ref-E)

- haftungsfreier Ermessensspielraum bei gesetzes- und satzungskonformen Entscheidungen, die ein Organmitglied frei von Interessenkonflikten und auf der Basis angemessener Information getroffen hat.
- sollte insbesondere im Bereich der Vermögensanlage gelten!

V. Stiftungsorganisation

3. Haftung der Organmitglieder (3)

Haftungsmaßstab,

§ 84a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 31a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 (Ref-E)

- Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig oder gering vergütet sind, haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- es sind Abweichungen von Haftungsmaßstab möglich, sowohl als Haftungsverschärfung als auch als Haftungserleichterung

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen**
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister

VI. Satzungsänderung

1. Reformvorschlag: 3-Teilung (1)

Satzungsänderung, § 85 Abs. 2, Abs. 3 BGB (Ref-E)

- für Änderung **nicht identitätsprägender Merkmale**
→ bloße Erleichterung der Zweckerfüllung ausreichend

- für Änderung **identitätsprägender Merkmale**
 - wesentliche Veränderung der Umstände erforderlich
 - dazu gehören regelmäßig: Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung, Verwaltung des Grundstockvermögens sowie Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

VI. Satzungsänderung

1. Reformvorschlag: 3-Teilung (2)

Zweckänderung, § 85 Abs. 1 BGB (Ref-E)

Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein **anderer Zweck** gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks **endgültig unmöglich ist** oder
2. der Zweck der Stiftung das **Gemeinwohl gefährdet**.

Der Zweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

- bloßes wirtschaftliches Missverhältnis zwischen Aufwand der Stiftung und Ertrag für die Zweckverwirklichung reicht für Änderung nicht (mehr) aus

VI. Satzungsänderung

2. Recht des lebenden Stifters?

(P) Recht des lebenden Stifters zur Satzungsänderung

Grundsatz: nicht gesetzlich vorgesehen

aber: Stifter kann sich in **Errichtungssatzung** selbst als zu Satzungsänderungen ermächtigtes Organ vorsehen

beachte: Inhalt/Ausmaß der Ermächtigung muss im Errichtungszeitpunkt hinreichend bestimmt werden

VI. Satzungsänderung

3. Zu(sammen)legung

Zulegung und Zusammenlegung, §§ 86 ff. BGB (Ref-E)

- wenn Satzungsänderungen nicht ausreichen
- gegen Willen des Stifters der übertragenden Stiftung oder gegen Willen des Stifters der übernehmenden Stiftung darf Zulegung nicht von Stiftungsvorständen vereinbart oder von zuständiger Behörde angeordnet werden.
- bei Umwandlungsmaßnahmen kommt es zur Gesamtrechtsnachfolge

VI. Satzungsänderung

4. Auflösung/Aufhebung

Auflösung/Aufhebung, §§ 87, 87a BGB (Ref-E)

- **Differenzierung:** Auflösung durch Organe und Aufhebung durch die Behörde
- **erforderlich:** dauernde und nachhaltige Erfüllung des Zwecks endgültig unmöglich
- Anfallsberechtigter kann auch in der Weise bestimmt werden, dass konkrete Benennung durch Stiftungsorgan erfolgt, § 87c Abs. 1 Satz 2 BGB (Ref-E)
(Anpassung von Zivilrecht und Steuerrecht)

VI. Satzungsänderung

5. Bewertung BVDS

Bewertung BVDS

- begrüßt Regelungen zur Zulegung
- **Problem:** es bedarf einer wesentlichen Übereinstimmung der Zwecke;
es sollte **teilweise Übereinstimmung** der Satzungszwecke ausreichen

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen**
- VIII. Stiftungsregister

VII. Weitere Änderungen

1. Namenszusatz

Namenszusatz, § 82 c BGB (Ref-E)

nach Eintragung in das Stiftungsregister sind alle neu gegründeten und bestehenden Stiftungen verpflichtet werden, ihren Namen um Zusatz zu ergänzen:

„eingetragene Stiftung“ / „e. S.“

„eingetragene Verbrauchsstiftung“ / „e. VS.“

VII. Weitere Änderungen

2. Verwaltungssitz

Verwaltungssitz der Stiftung, § 83a BGB (Ref-E)

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

- Stiftungen sind verpflichtet, ihre Verwaltung im Inland zu führen
- wird ausländischer Verwaltungssitz nicht ins Inland zurückverlegt, so stellt dies Aufhebungsgrund dar

VII. Weitere Änderungen

3. Anwendung auf bestehende Stiftungen

Anwendung auf bestehende Stiftungen

Grundsatz: neues Stiftungsrecht findet auch auf alle vor Inkrafttreten des Reformgesetzes errichteten Stiftungen Anwendung

Ausnahme: Regelung über Bestimmung des Anfallsberechtigten

Bewertung BVDS:

es fehlt hinreichend zeitliche Übergangsregelung für bestehende Stiftungen
einmalige Anpassung der Satzung an neues Recht vorzunehmen

Bsp.:

- Regelung zu Umschichtungsgewinnen
- Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung

VII. Weitere Änderungen

4. offene Punkte

offene Punkte

- es fehlt Regelung Änderungsrecht des Stifters zu Lebzeiten (einschließlich eines Rechts auf Zweckänderung)
- es fehlt Stiftung auf Zeit
- es fehlt Klagerecht für Organmitglieder und Dritte mit berechtigtem Interesse

Gliederung

Reform des Stiftungsrechts

- I. Grundlagen
- II. Stifterwille
- III. Stiftungszweck
- IV. Stiftungsvermögen
- V. Stiftungsorganisation
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Weitere Änderungen
- VIII. Stiftungsregister**

VIII. Stiftungsregister

1. Grundlagen

Stiftungsregister (Reform)

- zentrales Stiftungsregister beim Bundesamt der Justiz
 - Start: zu Beginn des vierten auf Verkündung folgenden Jahres
 - Erlangung der Rechtsfähigkeit erfolgt durch Stiftungsbehörde; Eintragung in Stiftungsregister hat deklaratorische Wirkung
 - Anmeldepflicht mit Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.000 € bewehrt
 - einsichtsberechtigt: jedermann
- Achtung:** sehr weitreichend!, insbesondere im Hinblick auf Namen des Stifters und Stiftungsvermögen

VIII. Stiftungsregister

2. Ziel

Ziel:

- Erleichterung des Nachweises der Vertretungsberechtigung
- Erhöhung der Transparenz über Stiftungen
- Eintragung soll Pflicht zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten in Transparenzregister erfüllen

VIII. Stiftungsregister

3. Eintragungspflichtige Angaben

Eintragungspflichtige Angaben (Reform)

- Name und Satzungssitz der Stiftung
- Datum des Stiftungsgeschäfts sowie der Anerkennung oder Genehmigung oder des vergleichbaren Errichtungsakts
- Veröffentlichung der jeweils aktuellen Satzung
- Name, Geburtsdatum und Wohnort der mit Vertretungsmacht ausgestatteten Organmitgliedern
- Vertretungsbeschränkungen des Vorstands
- die nach Eintragung der Stiftung erfolgten Satzungsänderungen im Wortlaut
- Beendigung der Stiftung

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

I. Grundlagen

- II. Erweiterung Zweckkatalog
- III. Zeitnahe Mittelverwendung
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz
- V. Fördertätigkeit
- VI. Anhebung einzelner Beträge
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

I. Grundlagen

Grundlage

- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020; Drs. 19/22850)
- Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 503/1/20)
- Gegenäußerung der Bundesregierung (Drs. 19/23551)

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- I. Grundlagen
- II. Erweiterung Zweckkatalog**
- III. Zeitnahe Mittelverwendung
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz
- V. Fördertätigkeit
- VI. Anhebung einzelner Beträge
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

II. Erweiterung des Zweckkatalogs

Erweiterung des Zweckkatalogs, § 52 II Satz 1 AO

- Vorschlag der Bundesländer (Ziffer 44, 45 S. 140 ff. BR-Drs.):
Förderung des Freifunks, der Ortsverschönerung, des Klimaschutzes, der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten
- Vorschlag BVDS (weitergehend):
Förderung des gemeinnützigen Journalismus, der Menschenrechte, der weltweiten Demokratieförderung

Grund

- Öffnungsklausel (§ 52 II 2 AO) wird nur selten genutzt
- Abdecken vielfältiger gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- I. Grundlagen
- II. Erweiterung Zweckkatalog
- III. Zeitnahe Mittelverwendung**
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz
- V. Fördertätigkeit
- VI. Anhebung einzelner Beträge
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

III. Zeitnahe Mittelverwendung

1. Reformvorschlag

zeitnahe Mittelverwendung für kleine Organisationen abschaffen

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO (Ziffer 46, S. 143 BR-Drs.)

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**

III. Zeitnahe Mittelverwendung

2. Bewertung BVDS

Bewertung BVDS

- mehr Flexibilität bei Zweckverwirklichung
- gerade bei schlechter Ertragslage reichen erwirtschaftete Mittel oftmals nicht aus, um Satzungszweck zu erfüllen
- gerade kleineren gemeinnützigen Organisationen fällt es schwer, Nachweise zur zeitnahen Mittelverwendung mit adäquatem Aufwand in Relation zu Anforderungen zu erbringen
- statt unnötiger Bürokratiekosten könnten damit gemeinnützige Zwecke gefördert werden
- sowohl kleinere gemeinnützige Organisationen als auch Finanzämter werden entlastet

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- I. Grundlagen
- II. Erweiterung Zweckkatalog
- III. Zeitnahe Mittelverwendung
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz**
- V. Fördertätigkeit
- VI. Anhebung einzelner Beträge
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz

1. Empfehlung Bundesrat

Empfehlung Bundesrat (Ziffer 47, S. 144 ff. BR-Drs.)

Erweiterung des § 57 um Absätze 3 und 4

- (3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges **Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.
- (4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie **ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält** und verwaltet.

IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz

2. Begründung

Unmittelbarkeitsgrundsatz lockern

- Erleichterung von Kooperationen
- Ermöglichung gemeinnütziger Holdingstrukturen
- Erleichterung sektorenübergreifende Kooperationsmöglichkeiten

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- I. Grundlagen
- II. Erweiterung Zweckkatalog
- III. Zeitnahe Mittelverwendung
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz
- V. Fördertätigkeit**
- VI. Anhebung einzelner Beträge
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

V. Fördertätigkeit

1. Reformvorschlag (1)

§ 58 Nr. 1 AO (Ziffer 48, S. 146 f. BR-Drs.)

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Die Zuwendung von Mitteln an eine **beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts** setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. **Beabsichtigt die Körperschaft als einzige Art der Zweckverwirklichung, Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.**
(.... vgl. nächste Folie →)

V. Fördertätigkeit

1. Reformvorschlag (2)

§ 58 Nr. 1 AO (Fortsetzung)

Hat sich die zuwendende Körperschaft die Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes der empfangenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung durch eine Ausfertigung

1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
2. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt, wenn bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde,

nachweisen lassen, darf sie auf die **Richtigkeit dieser Unterlagen** vertrauen, es sei denn, dass der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit der Angaben bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Der Vertrauensschutz entfällt, wenn die hingebende Körperschaft eine schädliche Verwendung durch die empfangende Körperschaft veranlasst. Die Sätze 4 und 5 gelten in den Fällen des § 55 Nummer 4 entsprechend.

V. Fördertätigkeit

3. Bewertung BVDS

Bewertung BVDS

- Mittelweiterleitung wird zielführend vereinfacht
- Einführung einer handhabbaren Prüfpraxis für gemeinnützige Körperschaften, die diese hinsichtlich ihrer Förderung von Dritten von Haftung entbindet und Verantwortung auf geförderte Körperschaften verlagert
- gerade bei längerfristigen/wiederkehrenden Förderungen besteht für fördernde Körperschaften Risiko, Nachweis der Gemeinnützigkeit der Empfänger-Körperschaft und der entsprechenden Verwendung nicht führen zu können
- bislang existiert keine gesetzliche Regelung zum Schutz der fördernden Körperschaft trotz eigener Vorsorge

Bundesregierung hat Prüfung zugesagt

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- I. Grundlagen
- II. Erweiterung Zweckkatalog
- III. Zeitnahe Mittelverwendung
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz
- V. Fördertätigkeit
- VI. Anhebung einzelner Beträge**
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

VI. Anhebung einzelner Beträge

1. Freigrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Anhebung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe,
§ 64 Abs. 3 AO (Ziffer 50, S. 149 BR-Drs.)

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **45.000 Euro** (bisher 35.000 Euro) im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Bewertung BVDS

- Anhebung auf 50.000 Euro

VI. Anhebung einzelner Beträge

2. Freibetrag im Rahmen des KStG

§ 24 KStG-E (vgl. auch § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG)
(Ziffer 35, S. 130 BR-Drs.)

Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von **7.500 Euro**, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. (...)

Bundesregierung will Vorschlag prüfen

Bewertung BVDS:

- Erleichterung für gemeinnützige Organisationen
- Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung des gemeinnützigen ehrenamtlichen Engagements – gerade während der Corona Pandemie
- weniger Verwaltungsaufwand, da gesonderte Gewinnermittlung bei Gewinnen unterhalb des Freibetrages entfällt

VI. Anhebung einzelner Beträge

3. Vereinfachter Spendennachweis

Grenze für vereinfachten Spendennachweis erhöhen

(§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV; Ziffer 32, S. 122 BR-Drs.)

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn (...) die Zuwendung **300 Euro** (bislang: 200 Euro) nicht übersteigt und (...)

Bewertung BVDS

- vereinfachtes Verfahren für Bestätigung von Spenden
- entlastet gemeinnützige Organisationen und Finanzverwaltung
- schafft Anreiz, eine höhere Spende für gemeinnützige Zwecke zu leisten

Bundesregierung hat zugesagt, Vorschlag zu prüfen

Gliederung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

- I. Grundlagen
- II. Erweiterung Zweckkatalog
- III. Zeitnahe Mittelverwendung
- IV. Unmittelbarkeitsgrundsatz
- V. Fördertätigkeit
- VI. Anhebung einzelner Beträge
- VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit**

VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

1. Reformvorschlag (1)

§ 61 Absatz 3 und Absatz 4 AO (Ziffer 34, S. 127 BR-Drs.)

- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Absatz 1 Nummer 4 nicht mehr entspricht, entfallen **zum Ausstiegszeitpunkt die Steuerbegünstigungen**, die in Einzelsteuergesetzen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 vorliegen. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft gegen den Grundsatz der Vermögensbindung (§ 55 Absatz 1 Nummer 4) verstößt. Ausstiegszeitpunkt ist der Beginn des Veranlagungszeitraums in dem die Wirksamkeit des Ereignisses im Sinne des Satzes 1 eintritt (auslösendes Ereignis). (...)
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist das Vermögen der Körperschaft im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 4 mit dem **gemeinen Wert** zum Ausstiegszeitpunkt zu bewerten. (...)

VII. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

1. Reformvorschlag (2)

Einmalige Ausstiegsabgabe (Ziffer 34, S. 126 BR-Drs.)

§ 23 Absatz 1 Satz 2a KStG-E wird folgender Satz angefügt:

Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in den der Ausstiegszeitpunkt im Sinne des § 61 Absatz 3 der Abgabenordnung fällt, erhöht sich um **30 Prozent** des Wertes des maßgeblichen Vermögens im Sinne des § 61 Absatz 4 der Abgabenordnung.

IV. Ausstieg aus Gemeinnützigkeit

2. Bewertung BVDS

Bewertung BVDS:

- begrüßt Entwurf
- geltendes Recht verhindert faktisch Wechsel gemeinnütziger Organisationen in Steuerpflicht
- Wechsel ist gegenwärtig aufgrund zu verzinsender rückwirkender Besteuerung mit hohen finanziellen Belastungen/Risiken verbunden
- Vermeidung unbilliger Härten beim Verlust der Gemeinnützigkeit
- Vereinfachung und Entbürokratisierung; zugleich Förderung der Rechtssicherheit und Planbarkeit
- Nachversteuerung bis zu 10 Jahren sollte als Option des Steuerpflichtigen erhalten bleiben

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Burkhard Küstermann, LL.M.
bkueste@web.de